

# VersR

Schriftenreihe der Zeitschrift Versicherungsrecht

Egon Lorenz (Hrsg.)

47

**Karlsruher Forum 2011:  
Verbraucherschutz –  
Entwicklungen und  
Grenzen**

Mit Vorträgen von Herbert Roth und  
Oliver Brand und Dokumentation  
der Diskussion



Versicherungsrecht

Schriftenreihe  
der Zeitschrift Versicherungsrecht (VersR)

Im Einvernehmen mit den anderen  
Mitgliedern der Schriftleitung  
herausgegeben von

Prof. Dr. Egon Lorenz  
Universität Mannheim  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
und Volkswirtschaftslehre

Band 47



**Egon Lorenz (Hrsg.)**

# **Karlsruher Forum 2011: Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen**

**Mit Vorträgen von Herbert Roth und Oliver Brand  
und Dokumentation der Diskussion**



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

### Zitiervorschlag:

Egon Lorenz (Hrsg.), Karlsruher Forum 2011: Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen (VersR-Schriften 47), S.

© 2012 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2012 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Satz Susanne Rihm Eggenstein  
Druck printsystem GmbH Heimsheim

ISSN 1431-6463  
ISBN 978-3-89952-619-6

# Inhaltsverzeichnis

## **Einführung**

Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim	1
---------------------------------	---

## **Vorträge**

Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg <i>Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen</i>	5
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim <i>Verbraucherschutz im Versicherungsrecht</i>	55

## **Aus der Diskussion**

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	95
Prof. Dr. Dres. h. c. Dieter Medicus, Tutzing	96
Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg	97
Prof. Dr. Eduard Picker, Tübingen	101
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München	103
Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg	103
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim	105
Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M. (Chicago), Zürich	108
Prof. Dr. Stephan Lorenz, München	109
Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Osnabrück	111
Prof. Dr. Rolf Sack, Mannheim	113
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim	115
Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg	117
Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit, München	118
Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt a. M.	123
Prof. Dr. Petra Pohlmann, Münster	124
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim	125
Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg	127
Prof. Dr. Christian Armbrüster, Berlin	128
Prof. Dr. Johannes Hager, München	130
Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf	132
Prof. Dr. Helmut Schirmer, Berlin	133

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg	137
Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg	138
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim	140
Prof. Dr. Peter Reiff, Trier	144
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Göttingen	146
Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg	147
Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Mannheim	148
Prof. Dr. Herman Cousy, Leuven	149
Prof. Dr. Dr. h. c. Ewoud Hondius, Utrecht	153
Prof. Dr. Torsten Iversen, Aarhus	159
Prof. Dr. Ioannis Rokas, Athen	163

# Einführung

**Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim**

## *I. Zur Begrüßung*

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Meine Begrüßung beginne ich wie in jedem Jahr mit dem bestem Dank an den Gastgeber, der uns soeben freundlich willkommen geheißen hat. Es ist wie schon im vorigen Jahr Herr *Heinen*. Er hat es uns ermöglicht, das diesjährige Karlsruher Forum, das 53. unserer Zählung, in den gewohnten Räumen abzuhalten und auch weiterhin hier zu tagen.

Einen besonderen Dank richte ich in diesem Jahr – wie immer mal wieder auch von dieser Stelle – an den Träger und einzigen Finanzier des Karlsruher Forums. Es ist der Verlag Versicherungswirtschaft, den Herr Geschäftsführer *Knippenberg* nun schon viele Jahre auch in Krisenzeiten sehr erfolgreich führt.

Nach diesen Danksagungen, die mir ein Bedürfnis sind, heiße ich Sie alle auch im Namen des Verlags Versicherungswirtschaft zum Karlsruher Forum herzlich willkommen. Einen besonderen Gruß richte ich an die anwesenden Damen und Herren aus dem Ausland. Sie geben dem diesjährigen Forum die immer sehr erwünschte und in der Geschichte der Karlsruher Foren auch immer erreichte Internationalität.

Besonders begrüße ich ferner die beiden Referenten. Es sind Herr Kollege *Herbert Roth* aus Regensburg, der das Grundlagenreferat über den Verbraucherschutz übernommen hat, und Herr Kollege *Oliver Brand* aus Mannheim, der in einem kürzeren Referat den versicherungsrechtlichen Verbraucherschutz behandelt. Sie haben sich beide sehr schnell bereit erklärt, heute zu uns zu sprechen. Auch dafür danke ich ihnen.

Die Diskussion wird gewohnt souverän Herr Kollege *Claus-Wilhelm Canaris* leiten. Auch ihn begrüße ich besonders und mit dem ihm gebührenden Dank.

## II. Zum Thema

Meine kurzen Hinweise zum Thema sollen mit einem Satz beginnen, den Sie vielleicht für eine rhetorische Übertreibung halten werden, der aber bei etwas längerem Nachdenken vielleicht doch nicht ganz nur das ist. Dieser von mir nicht erfundene, sondern nur gefundene Satz stimmt bis auf das letzte Wort mit dem Anfang eines am 21. Februar 1848 in London erschienenen, weltberühmten und Ihnen allen bekannten Werks überein. Das Werk ist das „Manifest der Kommunistischen Partei“. Es beginnt mit dem zum geflügelten Wort gewordenen Satz: „Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst des Kommunismus.“

Ersetzt man den *Kommunismus*, den wir in Europa wohl hinter uns haben, durch den *Konsumerismus*, mit dem die allgemeine rechtspolitische Bewegung zu mehr Verbraucherschutz gemeint ist, so sind wir bei dem Satz, den ich hier wagen möchte:

„Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst des Konsumerismus.“

Wenn man die beiden Gespenster oberflächlich vergleicht, lautet das Urteil: Zwischen ihnen liegen Welten. Und so ist es auch nach näherem Zusehen. Eine Gemeinsamkeit könnte es geben, wenn der Konsumerismus ebenso wie der Kommunismus nicht hält, was er verspricht. Und jedenfalls scheint zumindest eine Gemeinsamkeit darin zu bestehen, dass sich sowohl der Kommunismus als auch der Konsumerismus gegen die seit einiger Zeit in § 14 BGB definierten Unternehmer richten, wenn auch in unterschiedlicher Art und Intensität.

Erwähnt werden sollte mit Blick auf die Unterschiede zwischen dem Kommunismus und dem Konsumerismus vielleicht noch der Satz, der bei *Marx* und *Engels* nach dem Eingangssatz über das Gespenst des Kommunismus steht. Es heißt dort wörtlich:

„Alle Mächte des alten Europa haben sich zu einer heiligen Hetzjagd gegen dies Gespenst verbündet, der Papst und der Zar, Metternich und Guizot, französische Radikale und deutsche Polizisten.“

Ganz anders liegt es bei dem Gespenst des Konsumerismus, also bei der allgemeinen rechtspolitischen Bewegung zu mehr Verbraucherschutz. Gegen dieses Gespenst haben sich die Mächtigen im heutigen (neuen) Europa nicht

zu einer heiligen Hetzjagd verbündet, sondern – wenn man bei dem Pathosbild von *Marx* und *Engels* bleiben will – zu einer heiligen Förderung.

Mit Nachdruck *für* den Verbraucherschutz sind nämlich die Politiker der EU und der Mitgliedstaaten. Und sie haben auch schon längst eine kraftvolle Verbraucherschutzgesetzgebung in Gang gebracht. Zu ihr gehört als jüngstes Stück und damit als prominenter Beleg für den Stand der Entwicklung des Verbraucherschutzrechts im Versicherungsvertragsrecht das neue VVG von 2008. Es ist zu Recht als ein modernes Gesetzeswerk von gesetzestechnischer und inhaltlicher Qualität beurteilt worden und schon in seiner amtlichen Vorstellung und dann immer wieder und ebenfalls anerkennend als Verbraucherschutzgesetz. Und das ist es auch.

Ansprechen möchte ich auch noch die wohl unbestrittene Erkenntnis, dass Verbraucherschutz Geld kostet. Die Frage ist nur, wessen Geld. Nach einer Ansicht ist es das Geld des Unternehmens. Man kann deshalb auch hören, dass als Folge des zwingenden und damit Kartellwirkung entfaltenden Verbraucherschutzes die Vergütungen der Vorstände und Aufsichtsräte gekürzt werden müssen und bei Aktiengesellschaften auch die Dividenden.

Es gibt in diesem Saal jedoch niemanden, der nicht wüsste, wer den Verbraucherschutz wirklich bezahlen muss. Und dafür gibt es neustens auch einen griffigen „amtlichen“ Beleg, und zwar in der Begründung des Regierungsentwurfs unseres neuen VVG. Am Beispiel der Lebensversicherung erläutert, heißt es an der gemeinten Stelle wörtlich:

„Eine wohlmeinend unter Verbraucherschutzgesichtspunkten verordnete Reglementierung würde letztlich zu einer Verteuerung der Versicherungsprodukte führen, ohne dem Versicherungsnehmer entscheidende Vorteile zu bringen. Auch bei der Lebensversicherung bestätigt sich der Erfahrungssatz, dass die Kosten gesetzlicher Vorschriften von dem Endnachfrager, hier dem Versicherungsnehmer, auch dann getragen werden, wenn der Produzent, hier der Versicherer, Adressat der Vorschriften ist.“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts [vom 11.10.2006], S. 128).

An derselben Stelle der Begründung des Regierungsentwurfs findet sich ferner ein Satz zum Verbraucherschutz in der Lebensversicherung, der vor der einseitigen Verfolgung des Verbraucherschutzes warnt. Er lautet so:

„Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist der vertragsrechtlichen Seite der Lebensversicherung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Allerdings muss den Unternehmen die Freiheit der Gestaltung ihres Lebensversicherungsgeschäftes und ihrer Produkte ebenso erhalten bleiben wie dem Versicherungsnehmer die Auswahlfreiheit.“

Und nun endlich zu den Vorträgen. Ich bitte zunächst Herrn *Roth*, das Wort zu nehmen.

# Vorträge

**Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg**

## **Verbraucherschutz – Entwicklungen und Grenzen\***

### **Übersicht**

A.	Besondere Regeln	9
I.	Der Ausgangspunkt	9
II.	Rechtfertigung	10
B.	Historische Entwicklung	11
I.	Gesetzgebung	11
II.	Verbraucherschutz als gedanklicher Hintergrund	12
III.	Verbraucherschutz mit rechtspolitischer Absicht	13
1.	Gerichtsstandsvereinbarungen	13
2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	14
3.	Überrumpelung	14
4.	Produkthaftung	15
IV.	Der Verbraucher als gesetzlicher Anknüpfungspunkt	15
1.	Internationales Privatrecht	15
2.	Verbrauchercredit	16
3.	Missbräuchliche Klauseln	17
4.	Teilzeitwohnrechte	17

\* Erweiterte Fassung des am 18.2.2011 gehaltenen Vortrags – Gesetzgebungsstand 1.1.2012.

V. Die Definition (§§ 13, 14 BGB)	18
1. Personenkreis	18
2. Fernabsatz	18
VI. Die Schuldrechtsmodernisierung 2002	19
1. Verbrauchsgüterkauf	19
2. Zahlungsdienste	20
C. Strukturen	20
I. Systematischer Standort	21
II. Gelungene Typisierung des Verbrauchers?	21
1. Umsetzung	21
2. Anknüpfung an die Rolle	22
3. Anknüpfung an den Status	23
4. Handwerkliche Mängel	24
5. Geschützter Personenkreis	25
6. Unpassende Definition	26
D. Gründe für Verbraucherschutz	27
I. Abschlussituation	28
1. Überrumpelung	28
2. Fernabsatz	29
II. Komplexer Vertragsgegenstand	30
III. Vorformulierung	31
IV. Sonstige Ungleichgewichtslagen	32
1. Privatautonomie und Gleichgewichtslage	33
2. Feststellung und Kompensation von Ungleichgewichtslagen	34
V. Bewertung	34

E.	Schutzzinstrumente	35
I.	Widerrufsrechte	35
	1. Dogmatische Ausgestaltung	35
	2. Wertersatz für Nutzungen	36
	3. Prüfung und bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme	36
	4. Beschädigung und Untergang	37
	5. DCFR als Modell?	38
II.	Zwingendes Recht	38
	1. Vorkommen	38
	2. Gefahren	39
	3. Bewertung	40
III.	Informationspflichten	41
	1. Grundsatz	41
	2. Informationsmodell	42
	3. Rechtsfolgen	43
	4. Bewertung	44
F.	Verbraucherschutz und allgemeines Zivilrecht	45
I.	Eigenständiges Schutzprinzip des BGB?	45
II.	Konkurrenzen	45
	1. <i>culpa in contrahendo</i>	46
	2. Verbraucherschützender Durchgriff	46
G.	Tendenzen in der Rechtsprechung	47
I.	Ausweitungen	47
	1. Bürgenschutz in der Haustürsituation	47
	2. Widerruf eines Partnervermittlungsvertrages nach Haustürgeschäft	48
	3. Geschäftsführender Alleingesellschafter einer GmbH	48
	4. Sittenwidrige Rechtsgeschäfte	49
	5. Doppelverwendung	49

II. Einschränkungen	50
1. Schuldbeitritt und Bürgschaft	50
2. Fehlerhafte Gesellschaft	51
3. Existenzgründung	52
H. Zusammenfassung und Ausblick	52
I. Gefahren für die Privatautonomie	52
II. Übertreibungen	53
III. Erwartungen an den Gesetzgeber	53

# A. Besondere Regeln

## I. Der Ausgangspunkt

Wer sich in der rechtspolitischen Diskussion auf Verbraucherschutz beruft, scheint die stärkeren Bataillone hinter sich zu haben. Im Recht der Europäischen Union wurde der Schutzgedanke – spätestens – durch die Charta der Grundrechte vom 12.12.2007, wenn schon nicht zu einem Grundrecht, so doch wenigstens zu einem Grundsatz (Art. 52 Abs. 5) geadeht:<sup>1</sup> Nach Art. 38 der Charta stellt die Union ein hohes Verbraucherschutzniveau auf der Ebene des Primärrechts sicher.

Im deutschen Bürgerlichen Recht geht es etwas weniger präventiv etwa um Folgendes:<sup>2</sup> Hatte ein Rechtsanwalt im Jahre 1900 vormittags ein rotes und nachmittags ein weißes Hemd gleichen Fabrikats gekauft, so unterstanden beide Käufe dem Kaufrecht des BGB. Unerheblich war, ob das rote Hemd nur in der Freizeit und das weiße nur vor Gericht getragen werden sollte. Nach geltendem Recht finden auf den der selbständigen Berufstätigkeit zuzuordnenden Kauf die allgemeinen kaufrechtlichen Normen der §§ 433 ff. BGB und auf den die Privatsphäre betreffenden Kauf zusätzlich die §§ 474 ff. BGB des Verbrauchsgüterkaufs Anwendung. Insoweit ist der Rechtsanwalt gegenüber dem als Unternehmer handelnden Bekleidungs-geschäft (§ 14 BGB) in seiner Rolle als Verbraucher aufgetreten (§ 13 BGB). Damit werden für ihn günstigere Rechtsfolgen ausgelöst. Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 BGB können Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung selbst individualvertraglich nicht ausgeschlossen werden. In schlimmer Terminologie wird von „b2c-Geschäft“ gesprochen.

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen erscheinen als begründungsbedürftig. Einerseits wird der Rechtsanwalt in seiner Verbraucherrolle durch zwingendes Kaufrecht geschützt, obwohl er einem kleinen Ladeninhaber wirtschaftlich und intellektuell überlegen sein mag. Andererseits sind auch fehlende Kenntnisse des Juristen im Hemdengeschäft ohne Auswirkungen: Sie bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Anwalt beim Hemdenkauf in seiner Rolle als Unternehmer auftritt.

1 *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 2010, Art. 38 Rn. 1, 3; Art. 52 Rn. 71 f. – Art. 38 der Charta wird auf die Aufgaben- und Befugnisnorm des Art. 169 AEUV (früher Art. 153 EGV) gestützt.

2 Die Literaturnachweise beschränken sich auf wenige, meist neuere Arbeiten.

## II. Rechtfertigung

Als Rechtfertigung des Verbraucherschutzes wird das Argument verwendet, der als schwächer vorgestellte Verbraucher sei zu einer wirksamen Durchsetzung einer hinreichenden Interessenwahrung gegenüber dem stärkeren Unternehmer „auch unter Berücksichtigung der natürlichen Schutzmechanismen von Markt und Wettbewerb nicht in der Lage“.<sup>3</sup> Insbesondere sei das durchgehend zwingende Verbraucherschutzrecht untrennbar mit der Annahme einer rollentypischen Ungleichgewichtslage zwischen Unternehmer und Verbraucher verschlungen. Der Eingangsfall legt allerdings weniger eine wirkliche als vielmehr eine behauptete Ungleichgewichtslage nahe. Die angedeuteten Bedenken bleiben selbst dann bestehen, wenn sich privates und unternehmerisches Auftreten als „deutlich unterschiedene Stufen ökonomisch rationalen Handelns“ identifizieren ließen.<sup>4</sup> Weshalb sollte der Rechtsanwalt bei dem Kauf des „Freizeithemdes“ für „unökonomische“ emotionale Argumente empfänglicher sein als bei dem am gleichen Tag erworbenen „Diensthemd“?<sup>5</sup> Fraglich ist, ob dem Gesetzgeber eine zutreffende typisierende Erfassung von Ungleichgewichtslagen gelungen ist.<sup>6</sup> Darauf werde ich noch einmal zurückkommen (unten D IV).

3 Eingehend und kritisch *Grigoleit* AcP 210 (2010), 354 (372 f.); BGH NJW 2005, 1045 (1046: Verbraucherschutzvorschriften dienen dem Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers im Geschäftsverkehr); *Braun* JZ 2011, 703 (705 f.). – Jüngste Gesamtdarstellungen durch *Lüscher*, Zur Konzeptualisierung von Verbrauchervertragsrecht usw. (2011); *Tamm*, Verbraucherschutzrecht: Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips (2011) (die beiden Monographien konnten nicht mehr berücksichtigt werden).

4 So etwa *Herresthal* JZ 2006, 695 (697), freilich unter zutreffendem Hinweis auf die erforderliche Typisierung.

5 Mit Recht kritisch *Franz Bydlinski* AcP 204 (2004), 309 (371 f.: „sinnlose Fiktion“). Demgegenüber wird darauf verwiesen, dass in der Sphäre des privaten Endabnehmers „nach Erkenntnissen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhaltens- und Hirnforschung Zweifel am Handeln als vollrationaler, gleichwertiger Geschäftspartner“ bestehen, so *Rösler*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, 2009, Stichwort „Verbraucherschutz“ (S. 1599).

6 *Medicus*, Festschrift für Kramer, 2004, S. 211 (222); *ders.*, Festschrift für Kitagawa, 1992, S. 471 (472).

## B. Historische Entwicklung

### I. Gesetzgebung

Die Ausbreitung von Verbraucherschutzrecht wurde in erster Linie durch den Gesetzgeber gefördert.<sup>7</sup> Gestatten Sie mir daher einen knappen, nicht auf Vollständigkeit angelegten, paraphrasierenden Überblick über Meilensteine der dem Schutz der Verbraucher dienenden „Verbraucherschutzgesetze“, vornehmlich mit Vorschriften aus dem Bürgerlichen Recht. Eine Legaldefinition mit wichtigen Beispielen findet sich in § 2 Abs. 1 S. 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Die Aufzählung soll verdeutlichen, in welchem Ausmaß sich Verbrauchervorschriften im engeren Sinne zunächst außerhalb des BGB und seit der Schuldrechtsreform 2002 im BGB selbst angesiedelt haben. „Verbraucherverträge“ sind speziell in § 310 Abs. 3 BGB und in § 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG genannt. Die Frage, ob sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis von allgemeinem Zivilrecht und Verbraucherschutzrecht nicht schon umgekehrt hat, wird einstweilen noch in der Schwebe gelassen (unten F I).

Der Bogen der Entwicklungsgeschichte spannt sich vom Abzahlungsgesetz (AbzG) vom 16.5.1894 bis hin zu dem im Jahre 2008 von der europäischen Kommission veröffentlichten Vorschlag einer Richtlinie „über Rechte der Verbraucher“ als einem vorläufigen Höhepunkt.<sup>8</sup> Dieser auf Vollharmonisierung zielende Versuch war zunächst gescheitert, wie das Grünbuch der Kommission aus dem Jahre 2010 einräumt.<sup>9</sup> Die Richtlinie vom 25.10.2011 ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.<sup>10</sup>

7 Überblick bei *Gsell*, Verbraucherschutz, in: Eckpfeiler des Zivilrechts, Neubearbeitung 2011, Rn. 1 ff., 5 ff.

8 Vorschlag vom 8.10.2008, KOM (2008) 614 endgültig (abgedruckt in *Grundmann/Riesenhuber* [Hrsg.], Textsammlung Europäisches Privatrecht, 2009, 2. 10a). – Einen Überblick geben neben weiteren Beiträgen *Gsell/Herresthal*, in: *Gsell/Herresthal* (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht, 2009, S. 1–12; *Howells/Schulze*, in: *Howells/Schulze* (Eds.), *Modernising and Harmonising Consumer Contract Law*, 2009, S. 3–25; *Martinek*, in: *Eckpfeiler des Zivilrechts, Neubearbeitung 2011*, A. BGB aktuell 2010/2011, Rn. 95 ff.; *M. Stürmer*, Das Konzept der Vollharmonisierung – Eine Einführung, in: *M. Stürmer* (Hrsg.), *Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?*, 2010, S. 3–22; *Eidenmüller/ Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann*, *Revision des Verbraucher-acquis* (2011); zu den unterschiedlichen „Harmonisierungstiefen“ des europäischen Verbraucherprivatrechts: *Reich ZEuP* 2010, 7 (38).

9 Grünbuch der Kommission – Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer – vom 1.7.2010, KOM (2010) 348 endgültig; dazu *Herresthal EuZW* 2011, 7; *Tamm GPR* 2010, 281; *Tonner EuZW* 2010, 767.

10 ABl. 2011 Nr. L 304, S. 64. Herausgekommen ist eine „kleine Lösung“ (Erwägungsgrund 1) nur unter Einbeziehung der Haustür-Richtlinie (unten III 3) und der Fernabsatz-Richtlinie (unten V 2). Der Ansatz der Mindestharmonisierung ist zugunsten einer punktuell durchbrochenen Vollharmonisierung aufgegeben worden (Art. 4 des Entwurfes; Erwägungsgründe 2, 7). Der Inhalt der Richtlinie konnte nicht mehr berücksichtigt werden.